



Abteilung 3

→ Verfassung und Inneres

Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz
3. den Gemeindebund Steiermark
4. die Wirtschaftskammer Steiermark
5. die Landespolizeidirektion Steiermark

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/39 Bezug:

Graz, am 15. März 2013

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Veranstaltungen ohne Zuschaueraspekt;
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Abteilung 3 langen immer wieder Anfragen betreffend Veranstaltungen (vorwiegend im Freien) ohne Zuschaueraspekt (wie z. B. Wanderungen, Ostereier suchen, Osterweckruf, Radwandertage,...) ein. Dazu wird ergänzend zur Rechtsauskunft vom 15. November 2012, GZ.: ABT03-2-5.00/49-2012/2 Folgendes festgehalten:

Gemäß § 2 Z. 1 StVAG sind Veranstaltungen Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen.

Gemäß § 2 Z. 2 und Z. 3 StVAG ist der Veranstaltungsbetrieb eine Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen **zur eigenen (aktiven) Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer** bereitgestellt werden.

Gemäß § 2 Z. 22 sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Veranstaltung natürliche Personen, die im Rahmen einer Veranstaltung einem Veranstaltungsverlauf folgen oder natürliche Personen, die sich im **Rahmen einer Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen**.

Ausgehend von diesen Begriffsbestimmungen ergibt sich Folgendes:

Veranstaltungen im „klassischen Sinn“ sind dadurch gekennzeichnet, dass etwas „passiert“ und diesem „Passieren“ Dritte folgen. Aus der beispielhaften Aufzählung des § 2 Z. 7 lit. a StVAG ergibt sich für zeitlich begrenzte gleichartige Veranstaltungen, dass damit nur jene

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Veranstaltungen gemeint sind, die sowohl einen Veranstaltungsverlauf als auch einen Zuschaueraspekt haben.

TeilnehmerInnen sind daher grundsätzlich nur jene natürlichen Personen, die im Rahmen dieser Veranstaltungen einem Veranstaltungsverlauf folgen.

Lediglich für zeitlich begrenzte gleichartige Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme allgemein zugänglich ist, die aber auch einen Zuschaueraspekt haben, wie Marathonläufe, Wettrennen etc. sind als TeilnehmerInnen auch jene Personen zu zählen, die an der Veranstaltung aktiv teilnehmen.

Bei Veranstaltungen, deren Veranstaltungsverlauf dadurch gekennzeichnet ist, dass Personen aus dem Publikum eingeladen werden, um (kurzzeitig) am Veranstaltungsverlauf mitzuwirken, wie beispielsweise Clown-Darstellungen im Zirkus, Faschingsumzüge etc. hat die Veranstalterin/der Veranstalter dafür zu sorgen, dass diese Zuschauer, die damit zu Darstellern oder Akteuren werden, im Rahmen des Veranstaltungsverlaufes nicht gefährdet werden.

Von diesen „klassischen“ Veranstaltungen ist die besondere Veranstaltungsart „Veranstaltungsbetrieb“ abzugrenzen.

Die Veranstaltung „Veranstaltungsbetrieb“ ist dadurch gekennzeichnet, dass Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zur aktiven eigenen Belustigung oder Ertüchtigung von TeilnehmerInnen bereitgestellt werden. Bei dieser Veranstaltung steht nicht das Folgen eines Veranstaltungsverlaufes sondern die aktive Belustigung oder Ertüchtigung im Vordergrund.

Der 2. Halbsatz des § 2 Z. 22 ist daher für die besondere Veranstaltungsart Veranstaltungsbetrieb, nicht aber für alle Veranstaltungen ohne Zuschaueraspekt eingefügt worden.

Veranstaltungen ohne jeglichen Zuschaueraspekt, ausgenommen die besondere Veranstaltung „Veranstaltungsbetrieb“ sind daher vom Schutzzweck des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 nicht umfasst.

Aktivitäten, die von Personen selbst durchgeführt werden, ohne dass sie dafür ausgerichtet sind, dass Zuschauer ihren Aktivitäten folgen und ohne dass sie durch Bereitstellung eines Veranstaltungsstätte oder –einrichtung (=Veranstaltungsbetrieb) durchgeführt werden, stellen keine Veranstaltungen im Sinne des StVAG dar.

Das bedeutet, dass für Veranstaltungen wie Ostereier suchen, Wandertage, Radwandertage, Läufe ohne jeglichen Zuschaueraspekt sowie Zusammenkünfte, die ausschließlich der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienen wie Kaffeekränzchen, Faschingbars, Abschlussessen etc., die Bestimmungen des StVAG nicht anzuwenden sind. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen auf Straßen ohne Zuschaueraspekt, die weder allgemein zugänglich sind noch allgemein beworben werden.

Es wird ersucht, diese Rechtsauskunft zur Kenntnis zu nehmen und das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 in diesem Sinne auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i. V.

Mag. Rita Hirner

(Unterschrift auf dem Original im Akt)